

Entscheidungen

Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. 5. 1974

IM NAMEN DES VOLKES!

Strafsache gegen den Verleger
Dr. Klaus Joseph Wagenbach, ... wohnhaft in Berlin ...
wegen Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen.

Die große Hilfs-Strafkammer 2a des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 15., 17., 21., 22. und 28. Mai 1974, an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht Kubsch als Vorsitzender, Richter am Landgericht Groß, Richter Klug als beisitzende Richter, Stenokontoristin E. Z., Maschinen-schlosser G. Sch. als Schöffen,
Staatsanwalt Weber als Beamter der Staatsanwaltschaft,

...

in der Sitzung vom 28. Mai 1974
für *Recht* erkannt:

Der Angeklagte wird wegen erfolgloser Aufforderung zur Bildung einer kriminellen Vereinigung und wegen erfolgloser Aufforderung zu den Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung, des Diebstahls, der Sachbeschädigung, der Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs (§§ 111 Abs. 1 und 2, 129, 304, 242, 303, 223, 123 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von *neun (9) Monaten* verurteilt (§§ 73, 74 StGB).

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Unter dem Vorbehalt der Einziehung sind durch Schwärzen folgende Textstellen unkenntlich zu machen:

1. Im »Rotbuch 29« auf Seite 65 und 66 die Stellen von »was sind die nächsten Schritte« bis »... ohne die Sicherheit der Gruppen zu gefährden«.
2. im »Roten Kalender 1972 für Lehrlinge und Schüler« die Stellen
 - a) Veränderung von Kriegerdenkmälern,
 - b) Enteignung oder Beschädigung von Herrschaftsinstrumenten (Klassensbücher, Schlüssel, Geld),
 - c) verhaftete Leute durch Anrufe, Briefe, Klingeln, angemessene Musik oder penetrantes Hinterhergehen zermürben,
 - d) sich beim Umgang mit kostbaren Maschinen mal irren,
 - e) Häuser, Wiesen, Strände und anderes Privateigentum besetzen.

Die insoweit unbrauchbar gemachten Druckschriften sind dem Angeklagten herauszugeben.

407

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die ihm insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen.

Gründe

I. ...

II.

1. Zum »Rotbuch Nr. 29« hat der Angeklagte zugegeben, die Schrift ihrem Inhalt nach gekannt und sie herausgegeben zu haben. Er habe sie für eine der wichtigsten Schriften zur sozialistischen Strategie gehalten und dies im Klappentext auf der letzten Umschlagseite auch zum Ausdruck gebracht. Wegen ihrer Bedeutung habe die Schrift eine größere Verbreitung verdient. Wirtschaftliche Gründe seien dagegen für die Publizierung des Druckwerkes nicht ausschlaggebend gewesen. Anders als ein rein kommerzieller Verlag identifizierte er sich mit den von ihm herausgegebenen Büchern. Diese Gedankengänge vertrat der Angeklagte auch anlässlich eines Interviews mit dem Journalisten Schmieding am 9. November 1971 in der Sendung »Aspekte« des Zweiten Deutschen Fernsehens.

2. Zum »Roten Kalender 1972 für Lehrlinge und Schüler« hat sich der Angeklagte dagegen nicht geäußert. Daß der Angeklagte den Inhalt des Kalenders kannte und ihn guthieß, steht zur Überzeugung der Strafkammer fest. Als Beweis hierfür dient zunächst der auf der letzten Seite enthaltene Satz, daß diesen Kalender alle im Verlag Arbeitenden gemeinsam mit befreundeten Genossen zusammengestellt haben. Noch eindeutiger folgt dies aber aus den Äußerungen des Angeklagten anlässlich des erwähnten Interviews mit dem Zeugen Schmieding. Darin brachte der Angeklagte zum Ausdruck, daß er und seine Mitarbeiter mit Lehrlingen und Schülern Konferenzen abgehalten und sie nach ihrer Meinung gefragt hätten. Diese Ergebnisse hätten Eingang in den Kalender gefunden. So sei beispielsweise der Ratschlag, der sich auf die Veränderung von Kriegerdenkmälern bezieht, angesichts der Millionen Toten eines faschistischen Krieges dringend erforderlich gewesen.

III.

1. Durch die Verbreitung des »Rotbuchs Nr. 29« im deutschen Buchhandel hat der Angeklagte erfolglos zur Bildung einer kriminellen Vereinigung aufgefordert (§§ 111 Abs. 1 und 2, 129 StGB).

Als Aufforderung im Sinne des § 111 StGB ist die offene oder in versteckter Form gehaltene Kundgebung zu verstehen, die den Willen des Auffordernden erkennen läßt, daß von dem anderen ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen gefordert werde (vgl. RGSt. 63, 170, 173; 47, 411, 413). Dieser

Aufforderungscharakter kann allerdings nur in dem Teil des Buches eindeutig festgestellt werden, der sich als Antwort auf die Frage »Was sind die nächsten Schritte?« darstellt (Seite 65/66). Im übrigen kommt dem Inhalt der Schrift theoretisierende oder beschreibende Bedeutung zu.

a) Bereits in den einleitenden Bemerkungen wird zum Ausdruck gebracht, daß eine Theorie entwickelt werden soll, weil die Revolution ohne eine wissenschaftliche revolutionäre Theorie nicht siegen könne. Die Grundlagen dieser Theorie will die Schrift vermitteln. Zu diesem Zweck setzt sie sich mit anderen Meinungen auseinander und prüft deren Berechtigung an den jeweiligen geschichtlichen Verhältnissen (vgl. 1 B Buchst. a der Urteilsgründe).

Theoretischen und beschreibenden Charakter hat die Schrift auch in den Abschnitten, die sich mit der Kampfform des Guerillakrieges und des Terrors gegen den »Herrschaftsapparat« befassen (vgl. 1 B Buchst. b und c der Urteilsgründe). Die Meinung, daß dies die einzige Möglichkeit für eine Veränderung des bestehenden Gesellschaftssystems sei, ist die Schlußfolgerung abwägender Erörterungen und der Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen. Es wird zwar im einzelnen beschrieben, wie und unter welchen Voraussetzungen der Kampf durchgeführt werden soll. Gleichwohl liegt nach der Art der Darstellung die Möglichkeit, daß der oder die Verfasser der Druckschrift mit den von ihnen vorgetragenen Argumenten einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten wollten, näher als die Annahme, sie hätten zur Aufnahme des Guerillakrieges und zur Anwendung des Terrors unmittelbar auffordern wollen. Hieran ändert nichts, daß in dem Rotbuch revolutionäre Gedankengänge vertreten werden. Die bloße theoretische Erörterung solcher Gedanken und die Parteinahme für eine revolutionäre Ideologie sind durch das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt und nicht strafbar (Willms in LK, 9. Aufl., § 83 StGB Anm. 5).

Dem abstrakten theoretisierenden Charakter der Druckschrift steht auch nicht entgegen, daß die revolutionäre Theorie nicht als akademische Betrachtung, sondern als Anleitung zum Handeln verstanden wird (vgl. 1 B Buchst. a der Urteilsgründe). Damit wird ersichtlich nur zum Ausdruck gebracht, daß die Theorie nicht um ihrer selbst willen entwickelt wird, sondern dazu dienen soll, die praktischen Probleme einer Lösung näher zu bringen.

Auch die im Zusammenhang mit den Ausführungen über den Faschismus (vgl. 1 B Buchst. d der Urteilsgründe) erhobene Forderung: »Denkt darüber nach, was getan werden muß, um ihn endgültig niederzuwerfen und handelt danach!« kann nicht als Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen verstanden werden. Vielmehr wird eindeutig verlangt, die Probleme zunächst zu durchdenken und dann nach dem so gewonnenen Ergebnis zu handeln. Der Abschluß dieses Denkprozesses ist ungewiß und kann in so ferner Zukunft liegen, daß er zu den gegenwärtigen Verhältnissen keine Beziehung mehr hat.

Bei dem Aufruf am Schluß des Textes (vgl. 1 B Buchst. f der Urteilsgründe):

»Habt Mut zu kämpfen!

Habt Mut zu siegen!

denn

für alles Reaktionäre gilt,

daß es nicht fällt,

wenn man es nicht niederschlägt«

handelt es sich um eine Phrase, mit denen politische Manifestationen und Deklarationen häufig zu enden pflegen und die für sich alleine nichts besagen (vgl. BGHSt 6, 341).

b) Eine andere Beurteilung ergeben jedoch die Antworten auf die Frage »Was sind die nächsten Schritte?« (vgl. 1 B Buchst. e der Urteilsgründe). Hiermit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß das Rotbuch Nr. 29 nicht nur die theoretischen Grundlagen für eine revolutionäre Theorie darlegen, sondern politische Agitationen mit aktueller Zielsetzung in der Bundesrepublik Deutschland treiben will.

Die Forderung, durch konspirative Flugblätter und Wandparolen umfassende Propaganda für den bewaffneten Kampf zu betreiben, Anleitungen für die Herstellung von Waffen und für die Kampftaktik auf die gleiche Weise zu verbreiten, Kommandotruppen (3er-, 5er-, 10er-Gruppen) mit zuverlässigen Genossen zu bilden, die allen Anforderungen und Belastungen des bewaffneten Kampfes auch in der Haft standhalten und unter allen Umständen schweigen können, offensichtlich zur Tarnung möglichst lange an der offenen politischen Arbeit in den Betrieben, in den Wohnbezirken und in der Universität teilzunehmen und schließlich die Verbindung zu anderen Kommandos herzustellen, ohne die Sicherheit der Gruppe zu gefährden, enthält die Aufforderung, sich zu einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB zusammenzuschließen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die in dem Buch beschriebenen Guerilla- und Terroraktionen durchzuführen. Als solche kommen hauptsächlich Angriffe gegen Polizeipatrouillen mit automatischen Waffen (vgl. 1 B Buchst. b der Urteilsgründe) und die Entwendung oder Beschlagnahme von Geldmitteln zum Zwecke der Beschaffung von Waffen oder zur Unterstützung der Kämpfenden in Betracht (vgl. 1 B Buchst. c der Urteilsgründe). Diese Handlungen sind als Verbrechen und Vergehen nach den §§ 211, 212, 125, 125a, 240, 242, 243, 249 und 250 StGB zu werten.

Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt. Er hat den Inhalt der Druckschrift gelesen und ihn überarbeitet. Die in ihr vertretenen Ziele und Absichten hat er gebilligt.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Aufforderung Erfolg gehabt hat. Der Zeuge Sommerfeldt hat dazu glaubhaft bekundet, er habe das »Rotbuch Nr. 29« im Herbst 1971 gelesen; er habe die darin geäußerten Ansichten schon vorher als eigene Ziele vertreten; das Buch habe ihm lediglich neue Argumente für Diskussionen und eine zusätzliche Rechtfertigung für seine Meinung geliefert.

c) Der in der Anklage enthaltene Vorwurf, der Angeklagte habe erfolglos zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens aufgefordert (§ 111 Abs. 1 und 2, 83 StGB), läßt sich nicht aufrechterhalten. Es fehlt am Merkmal der Bestimmtheit des hochverräterischen Plans. Der Tatbestand der Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens ist nicht schon dadurch verwirklicht, daß der Täter eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland plant, dabei auch weiß oder zumindest damit rechnet, diese Änderung werde sich nicht ohne Gewalt oder Drohung mit Gewalt durchsetzen lassen. Vielmehr muß die Verwirklichung dieses Planes dem Täter nahe bevorstehend erscheinen (vgl. BGH bei Wagner GA 1960, 12). Dies ist hier nicht der Fall...

d) Auch ist der Vorwurf nicht begründet, der Angeklagte habe erfolglos zur Begehung des Verbrechens des Mordes (§ 211 StGB) aufgefordert...

e) Die Gutachten der von der Verteidigung unmittelbar geladenen (§ 220 StPO) Sachverständigen Professoren Dr. Gollwitzer und Dr. Fettscher waren zur Aufklärung der Sache nicht dienlich und für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Professor Dr. Gollwitzer hat dem »Rotbuch Nr. 29« einen hohen moralischen Anspruch zugebilligt und es als das Verdienst des Angeklagten bezeichnet, die Schrift herausgegeben zu haben. Das Buch stelle ein Votum in der Diskussion über die Frage dar, ob die bestehende Gesellschaftsordnung ohne Gewalt oder nur mit Gewalt verändert werden könne. Die öffentliche Diskussion dieses Problems sei notwendig; dazu sei es erforderlich, auch die Theorien der Mitglieder der RAF kennenzulernen. In ähnlichem Sinne hat sich Professor Dr. Fetscher geäußert. Seiner Ansicht nach befaßt sich die Schrift auf hohem Niveau mit den Themen der proletarischen Revolution; die Sprache sei intellektuell anspruchsvoll und für Arbeiter unverständlich. Das Buch wende sich an das studentische Proletariat; sein Inhalt erhebe moralische Forderungen und nehme eine sozio-ökonomische Analyse eines spätkapitalistischen und hochindustrialisierten Landes ohne konkrete Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland vor. Beide Sachverständigen legen ferner dar, auf welchem Gedankengut die in dem »Rotbuch Nr. 29« vertretene Theorie aufbaut und worin sie sich von anderen Theorien ähnlicher Art unterscheidet.

Alles das lag neben der Sache. Über den Wert oder Unwert einer revolutionären Theorie hatte die Strafkammer nicht zu befinden. Zu prüfen war vielmehr, ob der Angeklagte mit der Veröffentlichung des »Rotbuchs Nr. 29« zu Handlungen aufgefordert hat, die mit Strafe bedroht sind. Das war hier im wesentlichen eine Rechtsfrage, über die die Sachverständigen nicht zu entscheiden haben.

2. Durch die Verbreitung des »Roten Kalenders 1972 für Lehrlinge und Schüler« hat sich der Angeklagte einer erfolglosen Aufforderung zu den Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung, des Diebstahls, der Sachbeschädigung, der Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs gemäß §§ 111 Abs. 1 und 2, 304, 242, 303, 223 und 123 StGB schuldig gemacht.

A. Bei den in dem Beitrag »Was man alles machen kann« auf Seite 95 aufgeführten Sätzen:

- a) Veränderung von Kriegsdenkmälern,
 - b) Enteignung oder Beschädigung von Herrschaftsinstrumenten (Klassenbücher, Schlüssel, Geld),
 - c) verhaftete Leute durch Anrufe, Briefe, Klingeln, angemessene Musik oder penetrantes Hinterhergehen zermürben,
 - d) sich beim Umgang mit kostbaren Maschinen mal irren,
 - e) Häuser, Wiesen, Strände und anderes Privateigentum besetzen,
- handelt es sich trotz der Überschrift nicht etwa um die katalogmäßige Beschreibung und Aufzählung bestimmter Verhaltensweisen. Die Lehrlinge und Schüler, an die sich der Kalender wendet, werden vielmehr aufgefordert, diese ohne weiteres praktizierbaren Verhaltensweisen in die Tat umzusetzen. Das ergibt sich einmal daraus, daß hinter den Satz »Alle Möglichkeiten zum Erwerb wichtiger Fähigkeiten benutzen« ein Ausrufungszeichen gesetzt worden ist. Dies bedeutet, daß zum Handeln aufgerufen wird. Ein Grund, der es rechtfertigen könnte, die Aufforderung nur auf den Erwerb wichtiger Fähigkeiten zu beschränken, ist nicht ersichtlich. Die Richtigkeit dieser Auslegung folgt auch aus der Äußerung des Angeklagten anlässlich seines Interviews mit dem Zeugen Schmieding, in denen er diese Ratschläge als Hilfen für die Betroffenen bezeichnet, ihre Interessen zu wahren. Dem Aufforderungscharakter dieses Beitrages steht auch nicht entgegen, daß einzelnen Satzteilen, wie z. B. dem Zusatz »Frauen von Chefs« im Zusammenhang mit der Enteignung und der Beschädigung von Herrschaftsinstrumenten, satirischer Charakter beigemessen werden kann und

sie damit nicht ernst genommen werden sollen. Daraus den Schluß zu ziehen, daß auch die übrigen Sätze nicht ernst gemeint seien, findet in dem Beitrag keine Stütze. Im einzelnen wird zu folgenden Straftaten aufgefordert:

- a) Mit der Veränderung von Kriegsdenkmälern ist offensichtlich deren Beschädigung oder Zerstörung gemeint (§ 304 StGB). Die erstrebte Veränderung dahin zu verstehen, daß nicht die Substanz der Denkmäler angegriffen, sondern vielmehr darauf hingewirkt werden soll, ihnen in ihrer äußeren Ausgestaltung eine andere zeitgemäße Form zu geben, ist abwegig. Für diese Interpretation bietet der Beitrag insgesamt nicht den geringsten Anhaltpunkt.
 - b) Die Enteignung von Klassenbüchern, Schlüsseln und Geld stellt Straftaten des Diebstahls (§ 242) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) dar. Der möglicherweise satirisch aufzufassende Zusatz »Frauen von Chefs« ändert an der Ernstlichkeit der Aufforderung hinsichtlich der übrigen Satzzeile nichts.
 - c) Die *Zermürbung* von Personen durch Anrufe, Briefe, Klingeln, angemessene – nämlich lautstarke – Musik und penetrantes Hinterhergehen bedeutet, daß das körperliche Wohlbefinden dieser Personen nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden soll (§ 223 StGB).
 - d) Die Textstelle »Sich beim Umgang mit kostbaren Maschinen mal irren« enthält die Aufforderung, fremde Maschinen zu beschädigen und dieses Verhalten als Irrtum hinzustellen (§ 303 StGB).
 - e) Die ohne Zustimmung des Eigentümers vorgenommene Besetzung von Häusern, Wiesen, Stränden und anderem Privateigentum stellt sich als Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB dar.
- Daß der Angeklagte auch vorsätzlich gehandelt hat, unterliegt keinem rechtlichen Zweifel. Er kannte und billigte den Inhalt der bezeichneten Textstellen. Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Aufforderung Erfolg gehabt hat. Beweismittel standen insoweit nicht zur Verfügung.

B. ...

IV.

Bei der Strafzumessung ist von folgenden Erwägungen ausgegangen worden: ... Strafmindernd hat das Gericht ferner berücksichtigt, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

Andererseits hat der Angeklagte das »Rotbuch Nr. 29« durch Verbreitung im deutschen Buchhandel einem großen Leserkreis zugänglich gemacht und damit eine erhebliche Gefahr dafür geschaffen, daß die Aufforderung befolgt werden könnte. Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hielt die Strafkammer insoweit eine Freiheitsstrafe von acht Monaten für schuldangemessen und erforderlich.

Die Verbreitung des »Roten Kalenders 1972 für Lehrlinge und Schüler« stellt ebenfalls eine beträchtliche Gefahr für den Rechtsfrieden dar. Gerade in dem Kreis derjenigen, an die sich der Kalender in erster Linie wendet, ist die Bereitschaft, sich gegen die Rechtsordnung aufzulehnen, besonders groß. Das Ansinnen des Angeklagten, junge Menschen mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt zu bringen, ist so verwerflich, daß zur Verteidigung der Rechtsord-

nung (vgl. BGHSt 24, 40, 44; 24, 64, 65) eine Freiheitsstrafe auch unter sechs Monaten unerlässlich ist (§ 14 Abs. 1 StGB). Es konnte schließlich nicht außer Acht gelassen werden, daß der Angeklagte zu einer Vielzahl von strafbaren Handlungen aufgefordert hat, auch wenn die Aufforderung erfolglos geblieben ist. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hat die Strafkammer insoweit auf eine Freiheitsstrafe von vier Monaten erkannt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe (§ 75 StGB) ist strafmindernd gewertet worden, daß der Angeklagte die Taten innerhalb einer nur kurzen Zeit begangen hat. Das Gericht hielt daher eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten zur Einwirkung auf den Angeklagten für erforderlich.

Die Vollstreckung der Strafe ist gemäß § 23 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden. Denn es ist zu erwarten, daß der unbestrafte Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

...

Die Strafkammer hielt es nicht für erforderlich, dem Angeklagten die Ausübung seines Berufes gemäß § 42 I StGB zu untersagen, da die Gefahr ähnlicher Straftaten durch den Angeklagten nicht ersichtlich ist.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Kubsch

Groß

Klug

[Az.: 502a/502) 2 PKLs 5/73 (7/73)]

Klaus Wagenbach, Rede des Angeklagten vor Gericht am 15.5.1974

Ich glaube, daß man die Haltung der Staatsanwaltschaft in diesem Prozeß nur verstehen kann, wenn man kurz die Vorgeschichte erörtert. Von vornehmerein wollte die Staatsanwaltschaft »ihren politischen Prozeß«, so Karl Liebknecht 1911 im Reichstag, und er fährt fort: »Sie hätte sich deshalb bei Inszenierung des Prozesses hüten sollen; man lernt aber auf diesem Gebiete in der preußischen Justizverwaltung nur sehr schwer.«

Wie also war die Vorgeschichte dieses politischen Prozesses?

Zur Vorgeschichte gehört, daß der Verlag seit der Veröffentlichung von Ulrike Meinhofs Fernsehspiel »Bambule« als »Baader-Meinhof-Verlag« hochstilisiert wurde, und zwar insbesondere von der dem Konzern Axel Springer zugehörigen Presse. Warum wir das Fernsehspiel veröffentlicht haben, ist bekannt: Es wurde – bis heute – nie ausgestrahlt, sondern liegt als Konserven in Baden-Baden. Diese politische Zensur wollten wir durchbrechen. Warum die Zeitungen des Springer Verlages unseren Verlag oder mich seit vielen Jahren bei jeder nur möglichen Gelegenheit angreifen, ist ebenfalls einleuchtend. Solange aber Staatsanwalt Weber sich seine Strafanträge gegen uns von der Springerpresse diktieren läßt, solange werden wir Herrn Weber als politischen Zensor bezeichnen. Und er läßt sich seine Strafanträge von der Springerpresse diktieren! Wie anders soll man denn das verstehen, daß er in bezug auf den »Roten Kalender« genau die Stellen inkriminiert, die ihm die »Morgenpost« und die »BZ« vorgescrieben haben? Wie anders, daß er Zitate genau da abbricht, wo auch die »Morgenpost« drei Punkte setzt? Herr Weber – bekanntlich ein glühender Verteidiger von Kriegerdenkmälern, deren Veränderung er

nur als Sachbeschädigung begreifen kann –, Herr Weber also hatte uns anlässlich der Beschlagnahme des Kalenders vorgeworfen, wir hätten zur »Enteignung oder Beschädigung von Herrschaftsinstrumenten (Klassenbücher, Schlüssel, Geld« . . .) – und jetzt folgten die drei Punkte – aufgerufen. Wir haben ihm dann in einer Dokumentation – die Herr Weber genau kennt, denn er erwähnt sie auf Seite 8 der jetzigen Anklage – vorgehalten, daß diese drei Springerpunkte die Springerhörigkeit beweisen. Und siehe da: in der *jetzigen* Anklageschrift hat Herr Weber seinen Fehler retuschiert: statt der drei Punkte ist ergänzt »Frauen von Chefs« – womit Herr Weber nun freilich eben den satirischen Charakter des Satzes preisgibt, den die »Morgenpost« aus denunziatorischen Gründen unterschlug. Freilich fälscht er praktisch damit einen Punkt der Anklage, denn ich glaube nicht, daß das volle Zitat seinerzeit als ausreichend für die Beschlagnahme angesehen worden wäre. Ich verstehe übrigens auch nicht ganz, warum Herr Weber sogar in den 27 Zeilen, mit denen er die Beschlagnahme des Buches der ›Roten Armee Fraktion‹ begründete, noch eine kleine Ergänzung nötig zu haben glaubte, indem er bei den »Funktionsträgern des Systems« wie »... Direktoren usw.« noch die »Staatsanwälte« einschmuggelte. Warum mußten denn an dieser Stelle, wo im Originaltext überhaupt keine »Staatsanwälte« vorkommen und die in der *jetzigen* Anklageschrift – Seite 10 – auch in der Tat wieder verschwunden sind, warum mußten diese »Staatsanwälte« *seinerzeit* in die für die Beschlagnahme gültige Anklage hineingeschmuggelt werden?? Gehe ich fehl, Herr Weber, wenn ich vermute, daß Sie ein wenig auf Empfindungen direkter körperlicher Bedrohtheit spekulierten, weil vielleicht doch einige Kollegen Bedenken gegenüber Ihrer Beschlagnahmeaktion hatten und Sie also noch einige Parteigänger unter den Staatsanwälten brauchten??

Weiter zur Vorgeschichte dieses politischen Prozesses.

Mit der Hochstilisierung unseres Verlages zum »Baader-Meinhof-Verlag« verfolgte die Springerpresse eine doppelte Strategie:

1. Versuchte sie damit, den Ruf des Verlages einzutragen, weg von einem Verlag, der auch viele literarische Autoren veröffentlichte, wie Ingeborg Bachmann, Wolf Biermann, Johannes Bobrowski, Dieter Forte, Peter Rühmkorf, Erich Fried und viele andere junge, insbesondere deutsche Autoren;
2. sollte der Verlag auch in der Charakterisierung seines politischen Programms eingeengt werden.

Der Erfolg dieser Strategie war, insbesondere in Berlin, daß der Verlag im Herbst 1971 vogelfrei schien und so wurde dann ja auch mit ihm umgesprungen: Denn das müßte Herr Weber doch einmal hier erklären, warum er etwa fünfzig mit Maschinengewehren bewaffnete Polizisten für ein angemessenes Mittel hielt zur Beschlagnahme von Büchern in einigen Räumen, die nicht einmal genügend Platz zur Aufnahme dieser Streitkräfte boten. Ich würde auch gern wissen, warum, nachdem diese Räume bekannt waren, einige Tage später – anlässlich der Beschlagnahme des zweiten Buches – wiederum eine derart umfängliche Streitmacht anrückte?

Und dann möchte ich von Herrn Weber auch einmal wissen, warum – ebenfalls zweimal – in allen Städten der Bundesrepublik die Polizei mobilisiert wurde, um sämtliche Buchhandlungen – wiederum zum Teil schwerbewaffnet – zu durchsuchen?

So was nennt man unter normalen Leuten (und ich füge mich hier nicht dem juristischen Begriffsimperialismus) Erpressung, Einschüchterung, Geschäftsschädigung. Und das ähnelt in der Methodik wiederum sehr der Methodik der

Springerpresse. Wenn der Herr Staatsanwalt Weber darauf besteht, hier die Drucker der beiden Bücher zu vernehmen, so kann Herr Behrens dem Gericht berichten, wie die Springerpresse mit der Druckerei umgesprungen ist, wie die ›Bild-Zeitung‹, ausschließlich in der süddeutschen Ausgabe, gegen die Druckerei gehetzt, sodaß der Druck des RAF-Buches die letzte Zusammenarbeit mit dieser Druckerei blieb, so wie auch einige Buchhandlungen nach dem Besuch der von Herrn Weber in Marsch gesetzten Polizei die Zusammenarbeit mit dem Verlag abgebrochen haben.

Ich wehre mich dagegen, daß Herr Staatsanwalt Weber sich fortwährend dumm stellt. Und nicht nur das: Er will auch das Gericht dumm halten. So erläutert er ausführlich, daß sein Schreiben mit dem Hinweis auf ein bereits ergangenes Verbot des RAF-Buches »am 14. Oktober 1971 einer Verlagsangehörigen bekannt wurde« und »gleichwohl der Angeklagte keine Anstalten traf, die Auslieferung anzuhalten, bis das Amtsgericht auch insoweit die Beschlagnahme anordnen mußte.«

Herr Weber verschweigt, *was* ihm vom Verlag mitgeteilt worden ist: daß ich in der betreffenden Zeit die Auslieferung gar nicht anhalten *könnte*, weil ich gar nicht in Berlin, sondern auf der Frankfurter Buchmesse und direkt anschließend zu einem Vortrag im Goethe-Institut in Rom war. Das wußte Herr Weber und er war ausdrücklich gebeten worden, meine Rückkehr abzuwarten. Nach den Usancen von Herrn Weber wundert es mich – nachträglich betrachtet – gar nicht, daß eine göttliche oder Moabiter Fügung das Beschlagnahmedatum so geraten ließ, daß es nicht in die (publizistisch für die Staatsanwaltschaft ungünstige) Zeit der Buchmesse, sondern auf den Tag vor meiner Rückkehr aus Rom fiel.

In der Anklageschrift berichtet der Staatsanwalt dann, daß ich mich öffentlich über die Beschlagnahme empört und erklärt hätte »deutsche Verleger sollten sich, einem französischen Vorbild entsprechend, zur Herausgabe eines Nachdrucks zusammenschließen.« Herr Weber: Warum halten Sie das Gericht wiederum dumm? Warum verschweigen Sie, was das für ein »französisches Vorbild« war? Weil es sich um ein Buch handelt, das Sie sowohl inhaltlich wie prozessual in Schwierigkeiten bringt, nämlich das ›Handbuch des Stadtguerillero‹ von Carlos Marighela.

Inhaltlich bringt Sie das in Schwierigkeiten, weil der Text weit über das zur Stadtguerilla im RAF-Buch Gesagte hinausgeht, bis hin zu genauen Kampfanleitungen. Ich werde dem Gericht, wenn es das wünscht, die entsprechenden Passagen vorlesen.

Und prozessual bringt Sie das Buch von Marighela in noch größere Schwierigkeiten, denn dieses Buch wurde ebenfalls zuerst als Offsetdruck verboten, im Februar 1971, wie das RAF-Buch im Juli 1971. Nur: das Buch von Marighela erschien im April 1971 erneut als Rowohlt-Taschenbuch und wurde nicht verboten; das RAF-Buch erschien im Oktober bei uns und wurde sofort verboten. Warum haben Sie eigentlich keinen Antrag auf Einzug des Buches bei Rowohlt gestellt? Weil das eben eine politische Zensur war und weil dies ein politischer Prozeß ist. Und bei politischer Zensur gilt eben der Grundsatz der Opportunität und nicht der Grundsatz der Gleichheit.

Genauso scheinheilig ist die Behauptung des Staatsanwalts, ein anderes Buch des Verlages, das den Text »Das Konzept Stadtguerilla« enthält, sei praktisch deswegen nicht beschlagnahmt worden, weil »das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Eintritts der Verjährung eingestellt« wurde. Wenn der Staatsanwalt diesen Unsinn aufrechterhalten will, das heißt behaupten will,

dieser Text sei zu beschlagnahmen, dann möge er das hier erklären, damit wir seine Unparteilichkeit einmal am Fall nachprüfen können.

Die Wahrheit ist auch hier: eine Beschlagnahme war nicht opportun. Nicht nur weil dieser Text in unserm Buch neben vielen anderen steht, sondern auch weil in drei anderen Verlagen ebenfalls Bücher über Stadtguerilla erschienen waren, darunter eines, von Oppenheim, im Ullstein Verlag (der zum Springer Konzern gehört), und dieses Buch wurde seinerzeit, wie Sie sich vielleicht noch erinnern, in der »Welt« denunziert, was dann zu einem schnellen und gewundenen Dementi führte – eines der schönsten und meistbelächten Eigentore Springer.

Ab Anfang 1972 war eine Beschlagnahme auch deswegen nicht mehr opportun, weil Heinrich Böll im Januar 1972 in seinem berühmten »Spiegel«-Artikel das Denunziantentum und die faschistische Hetze der Springerpresse angegriffen hatte und weil außerdem in diesen Monaten in der Presse fortwährend Manifeste, Nachrichten oder Zitate der ›Roten Armee Fraktion‹ erschienen, so beispielsweise der umfangreiche Text von Horst Mahler mit dem Titel »Schwindsucht, Schüttelfrost, Eiterbeulen« im »Spiegel« vom 14. Februar 1972 oder der umfangreiche Abdruck in der »Welt« vom 4. 3. 1972. Da begriff dann offenbar auch Herr Weber, daß er als Instrument gegen *Wagenbach* (und nicht: gegen die RAF) von Springer benutzt worden war und daß die Springerpresse *selbstverständlich*, wenn sie es für opportun hält, soviel RAF-Texte druckt, wie sie will.

...

Zur Sache, zum Buch der RAF, möchte ich mich nur kurz äußern.

...

Inhaltlich geht übrigens der Text genau in den beiden von der Staatsanwaltschaft für strafbar gehaltenen Themen – Gewaltfrage und Stadtguerilla – eben deswegen nicht über die genannten Autoren hinaus, weil beides ja keine Originalefindungen der RAF sind – das Buch *kann* deswegen in diesen Punkten gar nicht originär sein. Fragen der Guerilla wurden zuerst von Mao, Che Guevara und Giap erörtert, die sich daraus entwickelnde Stadtguerilla zuerst von den Tupamaros und Marighela. Und die Frage der Gewalt im Kapitalismus ist so alt wie der Kapitalismus selbst.

Wir werden dem Gericht, wenn es das wünscht, die entsprechenden Parallelstellen aus vielen anderen Büchern nachweisen – bis hin zu den von Herrn Weber offenbar für besonders Original-RAF gehaltenen »Kommandogruppen«, die bei Marighela lediglich »Feuergruppen« heißen und nicht aus »3er-, 5er-, 10er-Gruppen« bestehen, sondern aus »4 bis 5 Männern«.

Ich fürchte allerdings, daß wir hier immer wieder mit einer gewissen – höflich ausgedrückt – theoretischen Unbescholtenheit der Staatsanwaltschaft zu kämpfen haben werden, denn einer der Lieblings- und Hauptanklagepunkte, in allen Schriftsätze, ist der Satz: »Für alles Reaktionäre gilt, daß es nicht fällt, wenn man es nicht niederschlägt.«

Die Verfasser des RAF-Textes haben lediglich vergessen, diesen Satz als Zitat zu kennzeichnen, er stammt von Mao Tse-tung, Seite 13 im Roten Buch. Nach den jüngsten Ziffern sind vom Roten Buch 740 Millionen Exemplare verbreitet.

Klaus Wagenbach, Rede des Angeklagten vor Gericht am 22.5.1974

Ich möchte begründen, warum ich an diesem Prozeß nicht mehr teilnehmen werde.

...

Die Befangenheit des Gerichts zeigt sich schließlich auch in der Ablehnung der von uns erbetenen Ladung Axel Springers. Das Gericht hat mich belehrt, daß hier nicht der Casus Springer, sondern meiner verhandelt werde. Richtig. Nur hatten wir ja vorher erläutert, daß die Denunziation des ›Kalender‹ ausschließlich in Springer-Blättern erfolgte und daß die Staatsanwaltschaft dieser Denunziation gefolgt ist. Wir hatten außerdem belegt, daß Springer-Zeitungen ausführliche Auszüge aus den inkriminierten Büchern veröffentlichten und zwar gerade die Stellen, die die Staatsanwaltschaft für anstößig hält, was ja nicht weiter verwundert.

Ich möchte Ihnen dazu eine Geschichte erzählen: Am 21.6.1972 veröffentlichte die Springer-Zeitung »Die Welt« auf der Titelseite – unter der Überschrift »Neue Terroristen-Organisation plant gewaltsamen Umsturz« – die Meldung: »Klare Zielvorstellungen, in welcher Weise das Staatswesen nach dem Sturz der parlamentarischen Demokratie in der BRD aufgebaut werden wollte, bestanden noch nicht. Man beabsichtigte aber, weitgehend die Ansichten zu verwirklichen, die James Joll in seinem Buch »Die Anarchisten« (ro-ro-ro-Taschenbuchausgabe) vertreten hat... Bis zur Verwirklichung des Umsturzplanes sollte die Bevölkerung durch einzelne Terrorakte ›verunsichert‹ werden.« Diese Springer-Denunziation wurde zu einem der bekanntesten und meistbelächten Eigentore, denn bereits einen Tag später mußte die »Welt« unter dem Titel »Mißverständnisse um Analyse des Anarchismus« beschämt melden, daß dieses Buch, das – so noch die Meldung vom Tag zuvor – »Terroristen als Hilfsmaterial für ihre Arbeit dienen könne«, nun doch »keine anarchistischen Umsturzmodelle enthält«, daß es sich vielmehr um eine ernsthafte Analyse handele, der Autor des Buches Fellow des St. Antony's College in Oxford sei und zu den führenden Historikern zähle, daß die Vermutung, es handele sich bei dem Buch »um eine Anleitung zur Herstellung einer neuartigen Gesellschaftsordnung« die »Anlage und den Inhalt des Buches in ihr Gegenteil verkehrt« usw., 59 Zeilen lang. Das ganze sei der »Welt« vom »Chef des Verlages« versichert worden. *Nur:* Bei dem Verlag handelte es sich nicht um den Rowohlt Verlag, wie irrtümlich in der ersten Meldung berichtet, sondern um den Ullstein Propyläen Verlag, also den Buchverlag des Springer-Konzerns.

An der Sache ändert das gar nichts, denn in diesem Buch steht beispielsweise: »Eine kleine bewaffnete Bande soll so lange wie möglich durchs Land streifen, den Krieg predigen, zu sozialem Brigantentum anstiften, kleinere Gemeinden besetzen und nach Vollbringung der jeweils möglichen revolutionären Taten wieder verlassen.« Oder: »Permanente Revolte durch das gesprochene und geschriebene Wort, durch Dolch, Gewehr, Dynamit... Uns ist alles recht, was sich außerhalb der Legalität bewegt.« Oder: »Dynamit! Das ist von allem das Beste. Stopft mehrere Pfund des wunderbaren Stoffes in ein zollstarkes Rohr... verschließt beide Enden, setzt eine Zündkappe drauf, legt es in die Nähe möglichst vieler reicher Müßiggänger, die vom Schweiße anderer leben und steckt die Zündschnur an... Ein Pfund dieses guten Stoffes ist mehr wert als ein ganzer Berg von Stimmzetteln – vergeßt das nicht!«

Ich weiß schon, daß der Staatsanwalt Weber erwidern wird, es handele sich hier um einen anderen Fall, der ›insoweit‹ nicht zur Debatte stehe. Und das Gericht folgt ihm in dieser Argumentation, die praktisch darauf hinausläuft, daß in dieser Stadt derselbe Text in dem einen Verlag verboten und in dem anderen Verlag nicht verboten wird.

Sie können doch – Jurisprudenz hin oder her – nicht die *Ergebnisse* Ihrer Haltung leugnen. Und danach wird Ihre Haltung außerhalb dieses Hauses ja auch bewertet – ich darf hier die Erklärung des PEN-Zentrum vom 10. 4. 1972 (abgedruckt in der FAZ) zitieren: »Das PEN-Zentrum der BRD protestiert dagegen, daß das ›Rotbuch 29‹ und der ›Rote Kalender 1972‹ des Verlags Klaus Wagenbach verboten und beim Verlag und in allen Buchhandlungen beschlagnahmt wurde, obwohl die inkriminierten Passagen sowohl vorher wie nacher in Zeitungen und Zeitschriften (›Welt‹ und ›Spiegel‹) unbeanstandet veröffentlicht werden konnten. Der PEN sieht in diesen einseitigen Maßnahmen den Versuch, die Arbeit eines politisch profilierten Verlags durch juristische und wirtschaftliche Sanktionen unmöglich zu machen.«

Das Gericht interessiert sich in diesem Prozeß, wie es selbst sagt, nicht dafür, was Axel Springer im Verhältnis zu Klaus Wagenbach drucken darf. Es interessiert sich also auch nicht dafür, was der Rowohlt- oder Suhrkamp- oder Hanser-Verlag im Verhältnis zum Verlag Klaus Wagenbach veröffentlicht. Das heißt: das Gericht interessiert sich hinsichtlich der Beurteilung der Strafbarkeit von Veröffentlichungen im Verlag Klaus Wagenbach nicht für das Verhältnis dieser Veröffentlichungen zu anderen Veröffentlichungen, d. h. also: Dem Gericht ist der Kontext der politischen und wissenschaftlichen Diskussion, in dem jedes Buch steht, gleichgültig.

Mit andern Worten: Das Gericht will gar nicht über die Sache diskutieren, sondern die Verurteilung steht bereits fest.

Die Behandlung eines Sachverständigen wie Walter Boehlich hat mich über diese Haltung des Gerichts in peinlicher Deutlichkeit aufgeklärt; ich glaube deswegen, daß meine weitere Anwesenheit in diesem Prozeß sinnlos ist.

